

(z. B. der schon genannte Hubert); bei der Erwähnung eines *convictor*¹³³⁾ steigt unwillkürlich die Erinnerung an Gregors VII. eigene Vergangenheit und Ausbildung am päpstlichen Hofe auf. Auch daran, daß die gelegentlich erwähnten *capellani* nur übertragen aufzufassen sind, wird man wohl mit Elze¹³⁴⁾ gegen Borino¹³⁵⁾ festhalten dürfen.

So ergibt sich als Gesamturteil über die Verwaltung Gregors VII. und noch mehr seiner Vorgänger, daß in der Verwaltungsstruktur der römischen Kirche noch keine entscheidenden Wandlungen eingetreten sind¹³⁶⁾. Sein Erbe im verwaltungsgeschichtlichen Sinne wurde sein Gegner Wibert, der Gegenpapst Clemens III. Denn zu ihm war ja schon 1084 die römische Bürokratie abgefallen. Freilich fließen gerade für diesen Pontifikat die Quellen besonders spärlich, so daß wir nur einige Züge besonders hervorheben können.

Wir hatten bereits erwähnt, daß der Archidiakon Theodinus zu den Abtrünnigen gehört hatte; er erhielt in Johannes nochmals einen Nachfolger¹³⁷⁾. Freilich ist uns kaum etwas von ihrer Tätigkeit bekannt, und ihre Erwähnung im Datum der Papsturkk.¹³⁸⁾ will auch nicht viel besagen. Zu seiner finanziellen Sicherung, die ja wohl immer noch Aufgabe des Archidiakons war, hat Wibert versucht, eine Reihe der päpstlichen Einkünfte an sich zu ziehen, anscheinend ohne großen Erfolg¹³⁹⁾. An anderer Stelle¹⁴⁰⁾ habe ich schon über die Möglichkeit, daß Wibert bereits eine Kammer gehabt hat, gehandelt, und möchte das an dieser Stelle nochmals als höchst fraglich bezeichnen.

Die Bedeutung, die der Pontifikat Wiberts für die Ausbildung des Kardinalkollegiums hat, ist bekannt; der Gegenpapst mußte ja die Stärkung des Ansehens, die er durch den Übertritt der Kardinalsopposition gewann, in gewissem Sinne vergüten. Wir haben bereits die Strömungen im Kollegium kennengelernt, die einen verstärkten Einfluß an-

¹³³⁾ „Akten“ Berengars v. Tours, Mansi 20, 518; vgl. dazu C. Erdmann, Gregor VII. und Berengar von Tours, QFIAB. 28 (1938) 73.

¹³⁴⁾ A. a. O. S. 149 f.; jetzt auch ders., Das „sacrum palatium Lateranense“ im 10. und 11. Jh., Studi Gregoriani 4 (1952) 48, zu JL. 4446.

¹³⁵⁾ Quando e dove S. 233 f.

¹³⁶⁾ Jordan, Verwaltung S. 125 f.

¹³⁷⁾ Beno, Gesta l. I c. 1, a. a. O. S. 369; Kehr, IP. 1, 61 Nr. 2.

¹³⁸⁾ Z. B. Gött. Nachr. 1900, 148 Nr. 7.

¹³⁹⁾ England: Kehr, Wibert S. 358 ff.; Lunt, Relations S. 34; vgl. auch Wilhelm v. Malmesbury, Gesta reg. Angl. l. IV § 333, ed. Stubbs (Rer. Brit. SS.) 2, 380; Böhmen: JL. 5324, jetzt MG. Briefe a. a. O. 5, 387 Nr. 1; Bistum Bamberg: Brackmann, GP. 3, 260 Nr. 34.

¹⁴⁰⁾ Sydow a. a. O. S. 65 f.